

**Landratsamt Neu-Ulm
Veterinärdienst
Kantstraße 8**

Tel. 0731/7040-6106 (Geschäftszimmer)
Fax 0731/7040-6199
E-Mail: veterinaerdienst@lra.neu-ulm.de

89231 Neu-Ulm

**Angaben zur Abgabe von Wild und Wildfleisch
bzw. zur Wildkammer
(Rückmeldebogen zur Registrierungspflicht für Jäger)**

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail

ggf. Standort der Wildkammer

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
--

I. Meldepflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 im Rahmen der Tätigkeit als Jäger:

Ausgeübte Tätigkeiten

Ich gehe zur Jagd und gebe Wild in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab (siehe Nr. 3 des Merkblattes - Informationen für Jäger)

Ich gehe zur Jagd und gebe Wild **aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet, ggf. auch zerwirkt** in kleiner Menge unmittelbar an Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsunternehmen (Metzgerei, Gaststätte, Restaurant, Wildgeschäft etc.) ab (siehe Nr. 4 des Merkblattes - Informationen für Jäger).

Ich gebe zu Fleischerzeugnissen verarbeitetes Wild oder Wildfleisch (Wurst, Schinken etc.) direkt an Endverbraucher ab (siehe Nr. 5 des Merkblattes - Informationen für Jäger).

II. Hinweise auf weitere Meldepflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004:

<p>Ich nehme zur Kenntnis, dass folgende Tätigkeiten ebenfalls meldepflichtig sind nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zukauf von Wild oder Wildfleisch aus anderen Jagdrevieren und Abgabe von diesem direkt an den Endverbraucher (siehe Nr. 5 des Merkblattes - Informationen für Jäger) - Vermarktung von Wildfleisch oder von Wildfleischerzeugnissen direkt an den Endverbraucher über einen Marktstand oder einen Verkaufswagen - ggf. sonstige darüber hinausgehende Tätigkeiten <p>Ich werde mich mit dem Landratsamt Neu-Ulm in Verbindung setzen, falls einer dieser Punkte auf mich zutrifft. Darüber hinaus werde ich ggf. weitere Rechtsgebiete beachten (z. B. Gewerberecht).</p>

Ort, Datum

Unterschrift

FB-LM-03-V01	Überarbeitet am 07.12.2017 von Dr. Gahr	Geprüft am 11.01.2018 von Dr. Enderle	Freigegeben am 11.01.2018 von Dr. Gahr, QMB
--------------	--	--	--

LRA_61_008-1/18 (Angaben zur Abgabe von Wild und Wildfleisch bzw. zur Wildkammer)

Merkblatt - Informationen für Jäger zur Registrierungspflicht

Grundsätzlich muss sich jeder, der Lebensmittel (auch Wild und Wildfleisch) an andere abgibt, bei der jeweiligen Behörde zum Zwecke der Registrierung als Lebensmittelunternehmer melden. Die Registrierung ist eine einfache, im Regelfall einmalige Meldung. Wichtige Änderungen (insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit) sind der Behörde unverzüglich zu melden. Je nach Art und Umfang der Tätigkeit, kann auch eine Zulassung als Wildbearbeitungsbetrieb notwendig sein.

Folgende Fälle im Umgang mit erlegtem Wild sind möglich:

- Der Jäger gibt selbst kein erlegtes Wild an andere Personen außerhalb des eigenen Haushalts ab. Erlegtes Wild wird als Lebensmittel ausschließlich zum **privaten häuslichen Gebrauch** verwendet.
 - Keine Pflicht zur Meldung zum Zwecke der **Registrierung**.
 - Amtliche Untersuchungspflicht für Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.).
 - Bei Verhaltensstörungen oder bedenklichen Merkmalen Verpflichtung zur Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt.
- Der Jäger gibt selbsterlegtes Wild lediglich in kleiner Menge* **ausschließlich in der Decke** (ganze Tierkörper, ausgeweidet) ab als Primärprodukt. Die Abgabe erfolgt direkt an den **Endverbraucher**** oder an **lokale Einzelhandelsgeschäfte** (z.B. eine Gastwirtschaft oder eine Metzgerei) zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher.
 - Keine Pflicht zur Meldung zum Zwecke der **Registrierung**. Trotzdem unterliegt der Jäger den unten genannten Vorschriften der Lebensmittelhygieneüberwachung.
 - Amtliche Untersuchungspflicht für Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.).
 - Bei Verhaltensstörungen oder bedenklichen Merkmalen Verpflichtung zur Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt.
 - Hygienevorschriften (LMHV, Tier-LMHV, Anforderungen an Wildkammern) und im Falle der Abgabe an den Einzelhandel die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit (woher stammt das erlegte Wild, an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben) sind zu beachten.
- Der Jäger gibt selbsterlegtes Wild **ausschließlich in der Decke** (ganze Tierkörper, ausgeweidet) d. h. **an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe** ab.
 - Pflicht zur Meldung zum Zwecke der **Registrierung**.
 - Amtliche Untersuchungspflicht für Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.). Entnahme der Trichinenprobe erfolgt im zugelassenen Betrieb.
 - Immer amtliche Fleischuntersuchung im zugelassenen Betrieb (z. B. auch zugelassene Metzgerei). Bei Vorliegen einer Bescheinigung über das Ergebnis der Begutachtung durch eine „kundige Person“ (keine auffälligen, gesundheitsbedenklichen Merkmale, keine Verhaltensstörungen, kein Verdacht auf Umweltkontamination) kann die Anlieferung ohne „rote“ Organe und Kopf erfolgen.
 - Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit (woher stammt das erlegte Wild, an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben) und Hygienevorschriften (VO 852/2004 Anhang 1, LMHV, Tier-LMHV, Anforderungen an Wildkammern) sind zu beachten.
- (Häufigster Fall in der Praxis:) Der Jäger gibt selbsterlegtes Wild bzw. Wildfleisch **aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet und ggf. zerwirkt** in kleiner Menge* direkt an den **Endverbraucher**** oder an den **lokalen Einzelhandel** (z. B. eine Gastwirtschaft oder eine Metzgerei) zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher ab.
 - Pflicht zur Meldung zum Zwecke der **Registrierung**.
 - Amtliche Untersuchungspflicht für Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.).
 - Bei Verhaltensstörungen oder bedenklichen Merkmalen Verpflichtung zur Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt.
 - Hygienevorschriften (VO 852/2004 Anhang 1 und 2, LMHV, Tier-LMHV, Anforderungen an Wildkammern) und im Falle der Abgabe an den Einzelhandel die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit (woher stammt das erlegte Wild, an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben) sind zu beachten. Dazu gehören auch Dokumentationspflichten incl. HACCP-Konzept.
- Der Jäger verkauft **Wildfleisch** in kleinen Mengen* **aus anderen Jagdrevieren oder vom zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb** direkt an Endverbraucher** **verkauft und/oder stellt Wildfleischerzeugnisse** (Wurst, Schinken etc.) zur direkten Abgabe an den Endverbraucher **her**.
 - Pflicht zur Meldung zum Zwecke der **Registrierung**.
 - Amtliche Untersuchungspflicht für Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.).
 - Bei Verhaltensstörungen oder bedenklichen Merkmalen Verpflichtung zur Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt.
 - Jäger hat den Status eines Einzelhändlers (Wildfleischgeschäft).
 - Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit (woher stammt das erlegte Wild, an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben) und Hygienevorschriften (VO 852/2004, LMHV, Tier-LMHV inkl. Anlage 5, Anforderungen an Wildkammern) sind zu beachten. Dazu gehören auch Dokumentationspflichten incl. HACCP-Konzept. Gewerberechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- (Besondere Anforderungen:) Es werden **mehr als kleine Mengen Wild abgegeben** (und zwar nicht an einen zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb) oder in einem **Umkreis von über 100 km** Wild abgegeben oder es erfolgt eine Abgabe von **Wild**, das nicht in der Decke/Schwarte belassen wird, an einen **zugelassenen Betrieb**.
 - Unter o. g. Voraussetzungen wird eine **Zulassung als Wildbearbeitungsbetrieb** benötigt.
 - Die Zulassung muss über die zuständige Behörde beantragt, und durch die Regierung von Schwaben erteilt werden.
 - Betrieben mit Zulassung stehen alle Vermarktungswege offen.
 - In zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben gelten unter anderem folgende Auflagen: Beschaupflicht für alle Tierkörper, Kennzeichnungsvorschriften, bauliche Voraussetzungen, Dokumentationspflichten.

Falls Ihre Tätigkeiten/Vermarktungswege unter die Stufe 3, Stufe 4 oder Stufe 5 fallen, dann registrieren Sie sich über den entsprechenden Rückmeldebogen zur Registrierungspflicht für Jäger.

* kleine Menge = Die Strecke eines Jagdtages

** Endverbraucher = Privathaushalt

FB-LM-03-V01	Überarbeitet am 07.12.2017 von Dr. Gahr	Geprüft am 11.01.2018 von Dr. Enderle	Freigegeben am 11.01.2018 von Dr. Gahr, QMB
--------------	--	--	--